



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte des adeligen Damenstifts zu Neuenheerse

Gemmeke, Anton

Paderborn, 1931

Verfassung.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9660

Verfassung.

Der Kapitulation gemäß bemühte sich Äbtissin Ottilie um die Bestätigung der Privilegien und erhielt diese von Kaiser Rudolf II. mittels Urkunde, gegeben im Schloß zu Prag den 18. Dezember 1603, worin die im Wortlaut aufgenommene Urkunde König Heinrichs I. vom 11. Mai 935 neu bekräftigt wird. Der Kurfürst zu Köln und der Herzog zu Jülich werden als Kommissarien, Konservatoren und Handhaber der bemeldeten Freiheiten des Stifts verordnet.⁹

Aufnahme der Jungfern.

Am 15. Januar 1613 trafen Äbtissin Ottilie, Pröpstin Margaretha von Hörde, Dechantin Elisabeth von Dinhausen und sämtliche Kapitularjungfern ein Übereinkommen über die Aufnahme von Jungfern. Es wurde festgesetzt, zu Erhalt: und Bestätigung dieses löblichen Stifts uhralter Foundation, wohlhergebrachter Gewohnheiten, auch ehren und wülden soll vortahn keine adeliche Jungfer zu würklicher Provision, Possession und Besitz einer Präbende



Bild 52. Sig. ad Caus.
d. Äbt. Ottilie v. Fürstenberg
N K M Taf. 4.



Bild 53. Sekrettsiegel des
Kapitels. N K M
Taf. 4.

auf- und angenommen werden, sie habe dan vier wochen zuvor uns ihre sechs-
zehn vollkommene und unargwönige adeliche insignia und waffen
— Ahnenwappen — acht von Vatter und acht von Mutter wegen vorgelegt.
Daneben müssen vier adelige Standespersonen schriftlich namhaft gemacht
werden, aus denen wir zwei nach unserm Willen zu erwählen haben. Die beiden
Standespersonen haben die Jungfer einzuschweren, mit dem leiblichen aydt zu
beteuren, daß alle solche insignia und Waffen aufrichtig und untadelhaft sind.
Auch ist glaubhafte urkundt zu überschicken, das selbige Jungfer sich zu unser
uhralten römisch catholischen Religion aus reinem Herzen und Ge-
wissen bekenne, und darbey zeit ihres Lebens oder so lang sie bey diesem Stifft
und erhaltener Präbende bleiben würd, bestendiglich zu verharren, auch allen und
jeden unseren Stifftsordnungen, Statuten und geistlichen Ceremonien in schuldiger
Gottesforcht sich zu bequemen und dieselbe zu halten und zu observiren gedenke;
und wan darauf die würkliche collation, einschwerung und besitznehmung der

⁹ Weitschweifige, wortreiche Urkunde, Transsumpt in der Urk. Kaiser Leopolds vom
22. April 1700. N K 33. Gedr. de Ludolff, Observationum Forensium Continuatio.
Weßlar 1732, S. 264 f.